

PROSPEKT

Partners Group Listed Investments SICAV

Teilfonds:

Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity

Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure

Partners Group Listed Investments SICAV – Multi Asset Income

Verwaltungsgesellschaft:
MultiConcept Fund Management S.A.

Depotbank:
Credit Suisse (Luxembourg) S.A.

Inhaltsverzeichnis

Prospekt	7
Die Investmentgesellschaft	7
Die Verwaltungsgesellschaft	7
Depotbank und Zahlstelle	9
Die Zentralverwaltungsstelle	11
Der Fondsmanager	11
Rechtsstellung der Aktionäre	12
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds	12
Anlagepolitik	13
Informationen zu spezifischen derivativen Finanzinstrumenten	21
Informationen in Bezug auf Swaps	22
Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitsrichtlinie	24
Techniken für das Management von Kreditrisiken	27
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	28
Ausgabe von Aktien	28
Rücknahme und Umtausch von Aktien	30
Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche	33
Risikohinweise	36
FATCA	41
Risikoprofile	48
Risikomanagement-Verfahren	48
Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds	49
Reform des deutschen Investmentsteuergesetzes	50
Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance Act	51
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	57
Informationen an die Aktionäre	57
Interessenkonflikte	58
Bearbeitung von Beschwerden	59
Ausübung der Stimmrechte	59
Bestmögliche Ausführung	59
Vergütungspolitik	60
Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	60
Anhang 1	62

Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity	62
Anhang 2	74
Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure	74
Anhang 3	87
Partners Group Listed Investments SICAV – Multi Asset Income	87
Anhang 4	100
Zusätzliche Informationen für Anleger in in der Bundesrepublik Deutschland	100

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

INVESTMENTGESELLSCHAFT

Partners Group Listed Investments SICAV

5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Oliver Schütz
Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Claude Noesen
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsratsmitglieder

Roland Roffler
Advisory Partner
Partners Group AG

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.

5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Patrick Tschumper,
Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich

Thomas Schmuckli
Independent Director, Schweiz

Ruth Bültmann
Independent Director, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg S.C.

39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

DEPOTBANK
Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE SOWIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

FONDSMANAGER
Partners Group AG
Zugerstrasse 57
CH-6341 Baar-Zug

ZAHLSTELLE
Grossherzogtum Luxemburg
Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Die in diesem Prospekt (der «Prospekt») beschriebene Investmentgesellschaft (die «Investmentgesellschaft») ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Rechtsform einer luxemburgischen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable) und als Aktiengesellschaft (société anonyme) eingestuft, die für unbegrenzte Zeit in der Form eines Dachfonds mit einem oder mehreren Teilfonds («Teilfonds») gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das «Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (die «Richtlinie 2009/65/EG») gegründet wurde.

Der Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft (die «Satzung») und dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, sofern bereits vorhanden, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien der Investmentgesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien ist der aktuell gültige Prospekt. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Prospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Aktien der Investmentgesellschaft werden den Anlegern kostenlos «die wesentlichen Anlegerinformationen» zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt oder den «wesentlichen Anlegerinformationen» abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt abweichen.

Der Prospekt, die «wesentlichen Anlegerinformationen» sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenfrei auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Prospekt

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*), die als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) qualifiziert, nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg mit Sitz in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 30. Dezember 2008 durch Umwandlung des Partners Group Listed Investments Fonds, eines *fonds commun de placement* nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg, welcher am 19. August 2004 auf Initiative der Partners Group aufgelegt wurde, auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Dezember 2008 im **Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations**, dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg («Mémorial») veröffentlicht. Eine vollständige Überarbeitung der Satzung erfolgte letztmalig zum 9. Juli 2015 und wurde am 7. August 2015 im Mémorial veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 143187 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 31.000 Euro bestehend aus 310 Aktien ohne Nennwert, und wird zukünftig jederzeit dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft entsprechen. Gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 muss das Kapital der Investmentgesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde einen Betrag von mindestens EUR 1'250'000 erreichen.

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft (der «Verwaltungsrat») hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Investmentgesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschliesslich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Investmentgesellschaft der Versammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat mit Vertrag zum 1. März 2017 die MultiConcept Fund Management S.A. als ihre Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Funktion übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung, die Administration und den Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. Januar 2004 als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit in Luxemburg gegründet. Sie untersteht den Bestimmungen in Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Ihr eingetragener Sitz ist in L-2180 Luxemburg an 5, rue Jean Monnet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. Februar 2014 im Mémorial veröffentlicht und wurde seither mehrere Male angepasst, zuletzt am 24. Januar 2014 erfolgt und wurde am 12. März 2014 im Memorial veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist in ihrer gültigen konsolidierten Fassung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 98 834 zur Einsicht hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf drei Millionen dreihunderttausendeinhundertfünfundzwanzig (3'336'125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle Massnahmen und Vorkehrungen, die zur Verfolgung des Ziels der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft sowie der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich derzeit aus den obengenannten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer ernannt, gegenwärtig wird diese Aufgabe von KPMG Luxembourg S.C Luxembourg, wahrgenommen.

Neben der Investmentgesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil der Anlageportfolios der Investmentgesellschaft jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmässig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmassnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschliesslich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Die Verwaltungsgesellschaft ist, sofern der Verwaltungsrat sein Einverständnis erteilt, berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, die ihr von der Investmentgesellschaft übertragenen Tätigkeiten auf Dritte zu übertragen. Eine solche Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat die genannten Tätigkeiten wie folgt delegiert:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden vom Fondsmanager wahrgenommen, der unten im Abschnitt «Fondsmanager» genannt ist. Administrative Aufgaben werden von der Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. wahrgenommen.

Depotbank und Zahlstelle

Gemäss dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») der Investmentgesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird der Investmentgesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihr Haupt- und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Investmentgesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Investmentgesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Investmentgesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Investmentgesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Massnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle verwahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Investmentgesellschaft oder der Teilfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen

der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Investmentgesellschaft oder Teilfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder nicht einzusetzen, um Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft zu halten, oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern, und den Anlegern der Investmentgesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Depotbank keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Investmentgesellschaft oder der Teilfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Investmentgesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Investmentgesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Investmentgesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist

von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Investmentgesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Investmentgesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernennt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Investmentgesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben im Zusammenhang mit der zentralen Verwaltung der Investmentgesellschaft an Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine in Luxemburg eingetragene Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und diese autorisiert, ihrerseits Aufgaben unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Als Verwaltungsstelle wird Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. alle Verwaltungsaufgaben übernehmen, die sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft ergeben, inklusive die Ausgabe und Rücknahme der Aktien, die Bewertung der Anlagen, die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Buchhaltung und die Führung des Aktienregisters.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Partners Group AG**, eine Gesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in CH - 6341 Baar-Zug, Zugerstrasse 57 zum Fondsmanager des Teilfonds der Investmentgesellschaft ernannt. Der Fondsmanager wurde als Aktiengesellschaft am 10. Januar 1996 auf unbestimmte Zeit gegründet. Der Gesellschaftszweck des Fondsmanagers beinhaltet unter anderem die Übernahme von Vermögensverwaltungs- und Vermögensberatungsaufträgen, Treuhand- und Beratungsmandaten sowie die Durchführung von Aufträgen im Projektmanagement nationaler und internationaler Unternehmungen, insbesondere aus dem Finanz- und Immobilienbereich.

Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen und untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in der Schweiz.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen, wie sie in diesem Prospekt beschrieben sind.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Prospekt

entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Rechtsstellung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft legt die ihr verfügbaren Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio mit verschiedenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar und gilt in Bezug auf die Aktionäre und Dritte als separate Einheit.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang zu diesem Prospekt für den jeweiligen Teilfonds genannten Art der Stückelung ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. Den Aktionären werden Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebenen Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss Artikel 11 Nr. 7 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Sofern die Aktien des jeweiligen Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Prospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschliesslich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie abweichen.

Die Investmentgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Investmentgesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in die Investmentgesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Aktien zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen potentiellen Aktionär – das so genannte «Market Timing» – kann die Interessen der anderen Aktionäre schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschuftrag eines Aktionärs, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger oder Aktionär «Market Timing» betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Massnahmen ergreifen, um die übrigen Aktionäre des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Aktienwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Prospekt beschrieben.

Die unten dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Prospekt enthalten sind.

1. Definitionen:

a) «geregelter Markt»

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) «Wertpapiere»

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere («Aktien»),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel («Schuldtitel»),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) «Geldmarktinstrumente»

Als «Geldmarktinstrumente» werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) «Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»)

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschliesslich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union («Mitgliedstaat»), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschliesslich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile/Aktien an OGAW, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein),
- das Schutzniveau der Anteilhaber/Aktionäre dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber/Aktionäre eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem Mitgliedsstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD»)- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Investmentgesellschaft gemäss den Prospekt (nebst Anhang) und Satzung investieren darf,
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind,
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Aktionärsschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Aktionärsschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen

Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;
4. Risikostreuung
 - a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
 - 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investiert werden.
- c) Die unter Nr. 4 Buchstabe a), Satz 1 oben genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.
 - d) Die unter Nr. 4 Buchstabe a) Satz 1 oben genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das

seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Masse die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 4 Buchstabe b) erster Satz oben genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen des Buchstaben c), d) und e) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 4 Buchstaben a) bis f) oben vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen können für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investiert werden, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund aussergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch macht wird, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Prospekt Erwähnung.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.**
- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Abschnitts angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Prospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) oben vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschliesslich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.
- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile oder Aktien erworben werden, nicht gewahrt sein.
- l) Erwirbt ein OGAW Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen) verbunden ist, so dürfen für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen bzw. Aktien dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnet werden (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen oder Aktien an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds werden dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- m) Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann in andere Teilfonds der Investmentgesellschaft investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds derselben Investmentgesellschaft sind, die folgenden Bedingungen:
- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heisst, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,
 - Die Teilfonds der Investmentgesellschaft, die von einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft erworben werden dürfen insgesamt höchstens 10% ihres Nettovermögens in Aktien anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft anlegen,
 - Stimmrechte in Verbindung mit Aktien anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft sind solange diese Aktien von einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
 - Solange ein Teilfonds Aktien eines anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft hält, werden die Aktien des Zielfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals der Investmentgesellschaft dient.
- n) Es ist nicht gestattet für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, die es ihr/ihnen ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- o) Weiter können für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erworben werden.
- p) Die unter Nr. 6 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung

gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates ausserhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäss Anwendung.

- q) Die Investmentgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihrer Portfolios nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko des Fonds kann sich folglich durch Inanspruchnahme derivativer Finanzinstrumente maximal verdoppeln und ist somit auf 200% des Nettovermögens begrenzt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches den aufsichtsrechtlichen Anforderung in Luxemburg Rechnung trägt und es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt. Die Netto-Teilfondsvermögen dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

5. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf auch in flüssigen Mitteln in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld gehalten werden, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

6. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch «Back-to-Back»-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäss Artikel 41 Absatz 1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.
- d) Die Teilfonds dürfen Kredite bis zu 10% ihres jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Buchstabe b) zusammen

15% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

7. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
 - b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
 - c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.
8. Die oben genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Informationen zu spezifischen derivativen Finanzinstrumenten

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt («Ausübungszeitpunkt») oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis («Ausübungspreis») zu kaufen («Kaufoption»/«Call») oder zu verkaufen («Verkaufsoption»/«Put»). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäss seinen in Abschnitt «Anlagepolitik» oben, der Satzung und im Anhang zum Prospekt genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäss seinen in Abschnitt «Anlagepolitik» oben, der Satzung und im Anhang zum Prospekt genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschliessen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Informationen in Bezug auf Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der Anlagerichtlinien Swap-Geschäfte im Namen des entsprechenden Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur Senkung der Dividendenquellensteuer und/oder zur Vermeidung von nach US-Recht effektiv verbundenem Einkommen tätigen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Ein Total Return Swap ist eine OTC-Derivat-Vereinbarung, den Gesamtertrag und/oder sämtliche Marktwertänderungen des zugrunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) durch entgegengerichtete Ausgleichszahlungen zwischen den Vertragspartnern zu kompensieren. Total Return Swaps können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein, u.a. als Asset-Swap oder Equity Swap:

- (i) Asset-Swaps, oft auch «Synthetische Wertpapiere» genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.
- (ii) Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Für Total Return Swaps eingesetztes Vermögen wird von der betreffenden Gegenpartei aufbewahrt.

Die Teilfonds dürfen Total Return Swaps nur mit gemäss dem Prospekt, der Satzung sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren, welche überdies mit den in diesem Prospekt festgelegten Anlagegrundsätzen übereinstimmen, einsetzen.

Der teilnehmende Teilfonds erhält die gesamten Nettoerlöse aus den Total Return Swaps nach Abzug der Gebühren und Kosten der Gegenpartei, die den betreffenden Total Return Swap bereitstellt, und der Maklergebühren, insbesondere Transaktionsgebühren und Provisionen. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der betreffende Teilfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total

Return Swaps auf. Der Fondsmanager erhebt keine spezielle Gebühr für Teilfonds bei Einsatz von Total Return Swaps. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die Teilfonds, die Total Return Swaps einsetzen, anfallen, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Gegenparteien sind keine dem Fondsmanager nahestehenden Parteien.

Die teilnehmenden Teilfonds erhalten bare und unbare Sicherheiten aus eingegangenen Total Return Swaps. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich nachstehend in Kapitel «Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitsrichtlinie».

Die Verwaltungsgesellschaft darf Total Return Swaps eingehen, sofern die Vertragspartei eine erstklassige Finanzinstitution jeglicher Rechtsform ist, welche auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist, über ein Rating von mindestens AA (S&P) verfügt, ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land hat und angemessene Aufsichtsregeln erfüllt, die von CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts eingestuft werden.

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des betreffenden Teilfonds bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Wenn ein Teilfonds einen Total Return Swap abschliesst oder in ein vergleichbares derivatives Finanzinstrument investiert, werden die folgenden Informationen im Prospekt ausgewiesen:

- (i) Angaben zur zugrunde liegenden Strategie und die Zusammensetzung des Anlageportfolio oder des Index;
- (ii) Angaben zur Gegenpartei der Transaktion;
- (iii) (falls anwendbar) in welchem Ausmass die Gegenpartei Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Teilfondsportfolios oder die Basiswerte des derivativen Finanzinstruments nehmen kann, und ob eine Zustimmung der Gegenpartei im Zusammenhang mit solchen Anlageportfoliotransaktionen des Teilfonds nötig ist;
- (iv) (falls anwendbar) eine Identifikation der Gegenpartei als Investment Manager.Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne des Art. 3 Ziffer 11 der EU-Verordnung 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (d. h. Repos, Effektenleihe, Buy/Sell-Back- oder Sell/Buy-Back-Transaktionen, Lombardgeschäfte) ein. Die Teilfonds des Fonds dürfen jedoch in Total Return Swaps anlegen (wenn im betreffenden Anhang ausdrücklich erwähnt).

Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitsrichtlinie

Allgemein

Die Investmentgesellschaft kann im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Total Return Swaps Sicherheiten entgegennehmen, um das Gegenparteirisiko zu minimieren. Dieser Abschnitt erläutert die Sicherheitsrichtlinie, die die Investmentgesellschaft in einem solchen Fall anwendet. Im Sinne dieses Abschnitts gelten alle von der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit Total Return Swaps erhaltenen Vermögenswerte als Sicherheiten.

Zulässige Sicherheiten

Von der Investmentgesellschaft erhaltene Sicherheiten können der Verringerung des Risikopotenzials gegenüber einer Gegenpartei dienen, solange die Kriterien des gültigen Rechts, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben, wie sie von Zeit zu Zeit herausgegeben werden, berücksichtigt werden. Namentlich gilt dies hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten und Durchsetzbarkeit. Die Sicherheiten sollten insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt;
- (ii) Sie sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten als Sicherheiten nicht entgegengenommen werden, ausser es bestehen angemessene konservative Bewertungsabschläge;
- (iii) Sie sollten von einer Einheit ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei erwartet wird;
- (iv) Sie sollten hinsichtlich Ländern, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das maximale Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten sollte insgesamt 20% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung der entgegengenommenen Sicherheiten; abweichend von der oben genannten Diversifizierungsanforderung kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der Mitglied der OECD ist, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen sollte. Zudem kann ein Teilfonds für mehr als 20% seines Nettoinventarwerts Wertpapiere als Sicherheit annehmen, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- (v) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Einklang mit dem Risikomanagementprozess zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- (vi) Bei einer Rechtsübertragung sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten

werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

- (vii) Sie sollten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden können.
- (viii) Die Fälligkeit von Anleihen unterliegt keinen Einschränkungen oder Mindestanforderungen, um als Sicherheiten angenommen zu werden;(ix) Andere Sicherheiten als Barmittel dürfen weder verkauft, noch wieder angelegt, noch verpfändet werden.

In Übereinstimmung mit den genannten Bedingungen kann die Investmentgesellschaft folgende Instrumente als Sicherheit verwenden:

- (i) Barmittel (ausschliesslich in Bezug auf OTC-Finanzderivatgeschäfte);
- (ii) Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Kommunalbehörden oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden, mit einem Rating von mindestens AA (S&P);
- (iii) Anleihen mit einem Rating von mindestens AA- (S&P) oder Aa₃ (Moody's), die durch erstklassige Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden und angemessene Liquidität aufweisen;
- (iv) Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Leitindex vertreten sind.

Wiederanlage von Sicherheiten

Von der Investmentgesellschaft erhaltene Sicherheiten in Form von Barmitteln dürfen nur:

- (i) als Sichteinlagen bei Kreditinstituten angelegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben, oder, falls sie ihren eingetragenen Sitz nicht in der EU haben, einer prudentiellen Aufsicht unterstehen, die von der CSSF als dem EU-Recht gleichwertig empfunden wird;
- (ii) in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- (iii) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer prudentiellen Aufsicht unterstehen, und die Investmentgesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann;
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds nach Definition der ESMA-Leitlinie 2010/049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Stellungnahme der ESMA vom 22. August 2014 (ESMA/2014/1103)) angelegt werden.

Wieder angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Durch die Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten kann der betreffende Teilfonds einen Verlust

einfahren. Dieser Verlust kann durch eine Wertminderung der mit der Barsicherheit getätigten Anlage entstehen. Eine Wertminderung durch solch eine mit der Barsicherheit getätigten Anlage verringert den Wert der Sicherheit, die bei Beendigung der Transaktion von der Investmentgesellschaft (im Namen des Teilfonds) an die Gegenpartei zurückgegeben werden muss. Der Teilfonds müsste dann die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem verfügbaren Betrag, der der Gegenpartei zurückgegeben werden kann, ausgleichen. Dies würde zu einem Wertverlust des Teilfonds führen.

Umfang der Absicherung

Die Investmentgesellschaft wird den erforderlichen Umfang der Absicherung für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Total Return Swaps in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Begrenzungen für das Gegenparteirisiko bestimmen, wobei die Art und die Eigenschaften der Transaktionen, die Bonität und die Identität der Gegenparteien und die bestehenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Investmentgesellschaft fordert für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung:

Transaktionsart	Umfang der Absicherung (gemessen am Volumen der entsprechenden Transaktion)
OTC-Derivatgeschäfte	100%
Total Return Swaps	100%

Bewertungsrichtlinie

Im Einklang mit den branchenüblichen Standards werden die Sicherheiten täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, welche die Investmentgesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf ihrer Sicherheitsabschlagspolitik bestimmt, einer Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Sollte der Marktwert der gestellten Sicherheiten die Deckungsanforderungen unterschreiten, werden tägliche Nachschussmargen verwendet.

Haircut-Politik

In diese Politik fließen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten diverse Faktoren ein, darunter Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung, Kursvolatilität der Wertpapiere und, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests durch die Investmentgesellschaft für normale und besondere Liquiditätsbedingungen.

Gemäss der Haircut-Strategie der Investment-Gesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel (wenn die Währung der Absicherung nicht identisch mit der des OTC-Derivats ist, auf das sich die Absicherung bezieht)	0 - 8%
Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler	0.5 - 5%

Reichweite und einem Rating von mindestens AA (S&P) emittiert oder garantiert wurden

Anleihen mit einem Mindestrating von AA- (S&P) oder Aa3 (Moody's), die von erstklassigen Emittenten, die angemessene Liquidität bieten, begeben oder garantiert wurden; 1 - 8%

Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Leitindex vertreten sind Bis zu 16%

Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere gemäss dem obenerwähnten Abschnitt «Anlagepolitik» gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Credit Default Swap («CDS»)

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse («credit event») fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses («cash settlement»). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden ausserbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschliesslichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäss Abschnitt «Anlagepolitik» des Prospekts sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmässiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und der übrigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

Credit Linked Note («CLN»)

Bei einer Credit Linked Note («CLN») handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäss den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Vermögen der Investmentgesellschaft belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank zugehörige Parteien anfallen.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Nettogesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) («Referenzwährung»).

Der Wert einer Aktie («Nettoinventarwert pro Aktie») lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Prospekt angegebenen Währung («Teilfondswährung»), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Prospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist («Aktienklassenwährung»). Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten an jedem jeweils im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Tag («Bewertungstag») berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds («Netto-Teilfondsvermögen») an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sind insbesondere in Artikel 12 der Satzung festgelegt.

Ausgabe von Aktien

Aktien werden jeweils am Erstausgabebetrag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode eines Teilfonds, zu

einem bestimmten Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag) ausgegeben, so wie für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Prospekt beschrieben. Im Anschluss an diesen Erstausgabebetrag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäss Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Prospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Aktien werden nur in Form von Namensaktien ausgegeben.

Soweit in dem auf den jeweiligen Teilfonds bezogenen Abschnitt des Anhangs ausdrücklich erwähnt, geht die Investmentgesellschaft zur Absicherung des Wechselkursrisikos zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und der Währung, auf welche die Aktien dieser Aktienklasse lauten, bestimmte währungsbezogene Transaktionen ein. Finanzinstrumente, die für die Umsetzung dieser Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Aktienklassen eingesetzt werden, müssen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds als Ganzes sein, werden aber der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet, und die Gewinne und Verluste aus dem und die Kosten des massgeblichen Finanzinstruments laufen nur für die betreffende Aktienklasse auf.

Transaktionen können einer bestimmten Aktienklasse eindeutig zugeordnet werden, weshalb das Währungsrisiko einer Aktienklasse nicht mit jenem einer anderen Aktienklasse eines Teilfonds kombiniert oder damit verrechnet werden darf. Das Währungsrisiko der einer Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf nicht anderen Aktienklassen zugeordnet werden.

Wenn mehrere abgesicherten Aktienklassen eines Teilfonds auf dieselbe Währung lauten und beabsichtigt ist, das Fremdwährungsrisiko dieser Aktienklassen in einer anderen Währung abzusichern, kann der Teilfonds die für diese abgesicherten Aktienklassen eingegangenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste und Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente jeder dieser abgesicherten Aktienklassen des entsprechenden Teilfonds anteilmässig zurechnen.

Wenn die Investmentgesellschaft versucht, Währungsschwankungen auf der Aktienklassenebene abzusichern, kann dies – obwohl nicht beabsichtigt – dazu führen, dass die Absicherung für einige Positionen aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Investmentgesellschaft liegen, zu hoch oder zu gering ist. Übermässig abgesicherte Positionen werden jedoch nicht mehr als 105% des Nettoinventarwerts der Aktienklasse ausmachen und unzureichend abgesicherte Positionen werden nicht weniger als 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der Aktienklasse ausmachen, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend genannten zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten. Sie werden regelmässig neu gewichtet.

Soweit eine Absicherung für eine bestimmte Aktienklasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Aktienklasse analog zu jener der zugrunde liegenden Vermögenswerte verlaufen, sodass die Anleger dieser Aktienklasse keinen Gewinn erzielen, falls die Währung der Aktienklasse gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt.

Die Währungsabsicherungsstrategie wird nicht überwacht und entsprechend dem Bewertungszyklus angepasst, gemäss dem Anleger Zeichnungen und Rücknahmen bezüglich des betreffenden Teilfonds vornehmen können. Die Anleger werden auf den nachstehend beschriebenen Risikofaktor «Aktienwährungsrisiko» hingewiesen.

1. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen

sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Massgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle («massgebliche Stelle»). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der massgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger oder Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger oder Aktionär Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der massgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsschein ordnungsgemäss vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

2. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmässig verteilt.
3. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 17 der Satzung beschrieben. Die Investmentgesellschaft ist insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Die Zentralverwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund zurückzuweisen, und darf insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Investmentgesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (wie unten beschrieben) führt oder falls eine Zeichnung, eine Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftigen Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralverwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie

gemäss Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages («Rücknahmepreis») zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Prospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis kann sich aufgrund in bestimmten Ländern anfallender Steuern und anderer Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
3. Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des massgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktie, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktie zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem jeweiligen Anhang zum Prospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen

Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

5. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Investmentgesellschaft ist nach unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
7. Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds den Grundsatz der freien Rücknahme von Aktien einschränken oder diese Rücknahmemöglichkeiten näher bestimmen, wie Beispielsweise durch Erhebung einer Rücknahmegebühr und Festlegung eines Mindestbetrages, den Aktionäre an einen Teilfonds halten müssen.
8. Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist (wie unten beschrieben), darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Investmentgesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär der Investmentgesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Investmentgesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder

Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Investmentgesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Als «nicht zulässige Person» gilt (i) jede US-Person oder (ii) jede Person, die eine von der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft geforderte Information oder Erklärung nicht innerhalb von einem Kalendermonat nach entsprechender Aufforderung geliefert bzw. abgegeben hat.

Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst zudem natürliche oder juristische Personen, die mittelbar oder unmittelbar gegen geltende Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstossen oder die Gegenstand von Sanktionen sind, einschliesslich solcher natürlicher und juristischer Personen, die in entsprechenden Listen der Vereinten Nationen, der NATO, der OECD, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency und des U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils aktuellen Fassung geführt werden.

Die Investmentgesellschaft nimmt keine Anlagen durch oder im Auftrag von nicht zulässigen Personen an. Der Zeichner sichert zu und garantiert, dass die beabsichtigte Zeichnung von Aktien (sei es für ihn selbst oder gegebenenfalls in seiner Eigenschaft als Vertreter, Treuhänder, Repräsentant, Intermediär, Nominee oder in einer ähnlichen Eigenschaft im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers) nicht für eine nicht zulässige Person erfolgt, und er sichert darüber hinaus zu und garantiert, dass der Anleger die Investmentgesellschaft umgehend von jeder Änderung seines Status oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers bzw. zugrunde liegender wirtschaftlicher Eigentümer im Hinblick auf seine Zusicherungen und Garantien hinsichtlich nicht zulässiger Personen in Kenntnis setzen wird.

9. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralverwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche

Gemäss den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung») sind die Investmentgesellschaft und andere Gewerbetreibende des Finanzsektors dazu verpflichtet, die Verwendung von Fonds zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der massgeblichen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen sicher, insbesondere des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das «Gesetz von 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung»), der Grossherzoglichen Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (die «Verordnung von 2010 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung»), der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («CSSF-Verordnung 12-02») und der massgeblichen CSSF-Rundschreiben aus dem Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere des CSSF-Rundschreibens 18/698 über die Genehmigung und Organisation von Investmentfondsverwaltern, die gemäss den Gesetzen von Luxemburg gegründet wurden («CSSF-Rundschreiben 18/698», wobei auf Vorstehendes insgesamt als «Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung» Bezug genommen wird).

Gemäss den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft Due-Diligence-Massnahmen gegenüber den Anlegern (einschliesslich deren letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern), deren Beauftragten und den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit deren jeweiligen Richtlinien und Verfahren in der jeweils gültigen Fassung anwenden.

Unter anderem verlangen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. Vor diesem Hintergrund verlangen die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, der Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), der bzw. die unter der Verantwortung und Aufsicht der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handelt, von potenziellen Anlegern die Bereitstellung aller Informationen, Bestätigungen und Dokumente, die nach seiner bzw. ihrer angemessenen Einschätzung zur Durchführung einer solchen Identifizierung als erforderlich erachtet werden, wobei ein risikoorientierter Ansatz angewendet wird.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, solche Informationen in dem Rahmen anzufordern, der erforderlich ist, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Falls ein potenzieller Anleger zu Überprüfungszwecken benötigte Informationen verspätet oder überhaupt nicht bereitstellt, sind die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag abzulehnen, und sind nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haftbar. Ebenso können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche ausgefüllt wurden.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich zudem das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die (gegebenenfalls gezahlten) Zeichnungsgelder oder ein Saldo dieser Gelder im zulässigen Rahmen ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des potenziellen Anlegers oder auf dem Postweg auf eigenes Risiko des potenziellen Anlegers an den potenziellen Anleger zurückgezahlt werden, sofern sich die Identität des potenziellen Anlegers gemäss den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäss feststellen lässt. In diesem Fall haften die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ausserdem können die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, der Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), der bzw. die unter der Verantwortung und Aufsicht der Investmentgesellschaft und der

Verwaltungsgesellschaft handelt, Anleger bisweilen gemäss den Anforderungen bezüglich der laufenden Kunden-Due-Diligence im Rahmen der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente bereitzustellen, und die Anleger müssen dies akzeptieren und diesen Anforderungen nachkommen.

Die Nichtbereitstellung der angemessenen Informationen, Bestätigungen oder Dokumente kann unter anderem (i) zur Ablehnung von Zeichnungen, (ii) zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen durch die Investmentgesellschaft oder (iii) zur Einbehaltung ausstehender Dividendenzahlungen führen. Darüber hinaus können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, zusätzlichen administrativen oder strafrechtlichen Sanktionen im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der Gesetze des Grossherzogtums Luxemburg, ausgesetzt sein. Weder die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, ein Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage) ist einem Anleger gegenüber für Verzögerungen oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen haftbar, die daraus resultieren, dass der Anleger keine oder unvollständige Unterlagen vorgelegt hat. Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich zudem alle im Rahmen der geltenden Gesetze bestehenden Rechte und Rechtsmittel vor, um die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.

Gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBE-Gesetz») ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern (wie in den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert) zu erheben und bereitzustellen. Zu diesen Angaben zählen unter anderem der Vor- und Nachname, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland, die Privat- oder Geschäftsadresse, die nationale Identifikationsnummer und Informationen zur Art und zum Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das vom jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer an der Investmentgesellschaft gehalten wird. Die Investmentgesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen Staatsbehörden (einschliesslich der Commission de Surveillance du Secteur Financier, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, den luxemburgischen Steuerbehörden und anderen Staatsbehörden gemäss der Definition im RBE-Gesetz) sowie auf begründeten Antrag anderer Gewerbetreibender des Finanzsektors, die den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, bereitzustellen und (ii) diese Informationen in ein öffentlich verfügbares Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBE», Registre des bénéficiaires effectifs) einzutragen.

Dennoch kann die Investmentgesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer im Einzelfall und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RBE-Gesetzes einen begründeten Antrag beim Verwalter des RBE stellen, den Zugang zu den auf sie bezogenen Informationen zu beschränken, beispielsweise in Fällen, in denen ein solcher Zugang ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder ein Betrugs-, Entführungs-, Erpressungs-, Belästigungs- oder Einschüchterungsrisiko gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer darstellen könnte, oder in denen der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig rechtsunfähig ist. Die Entscheidung, den Zugang zum RBE zu beschränken, gilt jedoch nicht für luxemburgische Staatsbehörden und ebenso wenig für Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Beamte handeln. Diese können das RBE somit stets abfragen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Anforderungen des RBE-Gesetzes gilt, dass alle Personen, die in die Investmentgesellschaft investieren möchten, und alle wirtschaftlichen Eigentümer solcher Personen (i) verpflichtet sind, der Investmentgesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle oder deren Vertriebsstelle, Nominee oder einem anderen Intermediär (je nach Sachlage) die erforderlichen Informationen bereitzustellen und deren Bereitstellung zuzustimmen, um es der Investmentgesellschaft zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Identifizierung, Registrierung und Veröffentlichung der wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen des RBE-Gesetzes zu erfüllen (ungeachtet geltender Vorschriften bezüglich des Berufsgeheimnisses, des Bankgeheimnisses, der Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Vorschriften oder Abmachungen), und (ii) akzeptieren, dass diese Informationen unter anderem luxemburgischen Staatsbehörden und anderen Gewerbetreibenden des Finanzsektors sowie mit gewissen Einschränkungen der Öffentlichkeit über das RBE zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des RBE-Gesetzes können strafrechtliche Sanktionen gegen die Investmentgesellschaft verhängt werden, wenn sie den Verpflichtungen zur Erhebung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt, ebenso wie gegen wirtschaftliche Eigentümer, die nicht alle massgeblichen erforderlichen Informationen für die Investmentgesellschaft bereitstellen.

Risikohinweise

Neben den in Anhang I «Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity», Anhang II «Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure» und Anhang III «Partners Group Listed Investments SICAV – Multi Asset Income» beschriebenen Risiken (falls vorhanden) sollten künftige Anleger vor einer Anlage in die Investmentgesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen allerdings keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Investmentgesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden unter «Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds», «Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance Act» und «Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär» erläutert).

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräussert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Begrenzungen zu berücksichtigen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Anlage in Hochzinsanleihen

Hochzinsanleihen werden im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, als überwiegend spekulativ angesehen. Eine Anlage in solchen Wertpapieren ist mit einem erheblichen Risiko verbunden. Emittenten von hochverzinslichen Wertpapieren können eine hohe Verschuldung aufweisen, und möglicherweise stehen ihnen traditionellere Finanzierungsmethoden nicht zur Verfügung. Eine Wirtschaftsrezession kann die Finanzlage eines Emittenten und damit auch den Marktwert seiner hochverzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen, kann von besonderen Entwicklungen des Emittenten geschwächt werden, aber auch vom Verfehlen bestimmter Geschäftsprognosen oder von fehlender zusätzlicher Finanzierung. Im Insolvenzfall eines Emittenten können der Investmentgesellschaft Verluste und Kosten entstehen. Ratingagenturen prüfen diese Ratings zu gegebener Zeit, und Wertpapiere können daher herabgestuft werden, wenn die wirtschaftliche Lage die relevanten Schuldverschreibungen beeinträchtigt.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Gemäss seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds Over-the-Counter-Transaktionen (OTC) abschliessen, wie z. B. nicht börsengehandelte Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte. OTC-Derivate sind speziell auf einen einzelnen Anleger zugeschnittene Instrumente, die es dem Benutzer ermöglichen, sein Exposure gegenüber einer bestimmten Position zu strukturieren. Solche Instrumente bieten dem Benutzer nicht den gleichen Schutz, der ihm geboten würde, wenn er die Futures oder Optionen über eine regulierte Börse handeln würde. So kann beispielsweise keine Erfüllungsgarantie wie bei einer Clearingstelle gegeben werden. Die Gegenpartei bei einer bestimmten OTC-Transaktion ist im Allgemeinen die Einheit, die an der Transaktion beteiligt ist, und keine anerkannte Clearingstelle. Unter diesen Umständen ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht gemäss ihren Geschäftsbedingungen abwickelt aufgrund von Ungereimtheiten hinsichtlich der Vertragsbestimmungen (sei es Bona Fide oder nicht) oder aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Das könnte für den Teilfonds wesentliche Verluste zur Folge haben.

Teilnehmer am OTC-Markt unterliegen typischerweise nicht der gleichen Bonitätsbewertung oder regulatorischen Aufsicht wie Teilnehmer an einem börsenbasierten Markt. Sofern im Prospekt für einen spezifischen Teilfonds nichts Gegenteiliges angegeben ist, ist die Investmentgesellschaft nicht eingeschränkt, mit einer spezifischen Gegenpartei Geschäfte zu tätigen. Wie die Investmentgesellschaft die Kreditwürdigkeit ihrer Gegenpartei beurteilt, kann unter Umständen nicht ausreichen. Die Tatsache, dass eine gesamthafte und stichfeste Beurteilung der finanziellen Möglichkeiten der Gegenparteien fehlt und dass kein geregelter Markt zur Verfügung steht, der die Abwicklung erleichtert, kann die Wahrscheinlichkeit von Verlusten möglicherweise erhöhen.

Die Investmentgesellschaft kann in verschiedenen Staaten Gegenparteien auswählen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen verschiedenen Gesetzen in verschiedenen Ländern, die bezwecken, ihre Kunden im Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit zu schützen. Die Praktikabilität dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte sind sehr beschränkt und unsicher. Aufgrund der grossen Menge von Einheiten und Staaten, die involviert sind, und die Anzahl der möglichen tatsächlichen Szenarien im Hinblick auf die Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei ist es unmöglich, die Auswirkung der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte zu verallgemeinern. Aktionäre sollten davon ausgehen, dass die Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei im Allgemeinen zu Verlusten für den Teilfonds führt. Diese können materiell sein.

Wenn bei einer Transaktion die Gegenpartei ausfällt, hat die Investmentgesellschaft in den meisten gewöhnlichen Fällen vertragliche Mittel. In gewissen Fällen wurden ihr gemäss Vereinbarung im Zusammenhang mit der Transaktion auch Sicherheiten gestellt. Solche vertragliche Rechte geltend zu machen, kann jedoch zu Verzögerungen und Kosten führen. Sollten eine oder mehrere OTC-Gegenparteien zahlungsunfähig oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens werden, kann sich die Beschaffung der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte, die dem OTC-Derivat zugrunde liegen, verzögern. Es ist zudem möglich, dass sich der Wert der von der Investmentgesellschaft wiederbeschaffenen Wertpapiere und anderen Vermögenswerten vermindert hat.

Ungeachtet der Massnahmen, die die Investmentgesellschaft zur Minimierung von Gegenparteirisiken trifft, kann keine Zusicherung gemacht werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Teilfonds als Folge der Transaktion keine Verluste erfährt. Solche Gegenparteirisiken erhöhen sich im Fall von Kontrakten mit längerer

Laufzeit oder dann, wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf eine einzige oder eine kleine Anzahl von Gegenparteien konzentriert.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente an die Hand zu geben und Befugnisse einzuräumen, um vorausschauend Bankkrisen zu vermeiden, so die Stabilität der Finanzmärkte zu sichern und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, gewisse Befugnisse durchsetzen. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Teilfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Teilfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Teilfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Investmentgesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen. Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Teilfonds verursachen.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Aktienwährungsrisiko

Eine Aktienklasse eines Teilfonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds und/oder die Denominierungswährungen der Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen an die Aktionäre werden in der Regel in der Denominierungswährung der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der jeweiligen Denominierungswährung oder Schwankungen des Wechselkurses zwischen den Denominierungswährungen, auf welche die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Denominierungswährung einer Aktienklasse können einen Wertverlust der Aktien in der

Denominierungswährung zur Folge haben. Soweit in den auf den jeweiligen Teilfonds bezogenen Abschnitten des Anhangs besonders erwähnt, versucht die Investmentgesellschaft, dieses Risiko abzusichern. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gewinne der Aktionäre der betreffenden Aktienklasse aufgrund dieser Strategie in beträchtlichem Masse gemindert werden können, wenn der Wert der Denominierungswährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der/den Währung(en), auf welche die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt. In diesen Fällen können Aktionäre der betreffenden Aktienklasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Aktie ausgesetzt sein, die den Gewinnen und Verlusten aus den betreffenden Vermögenswerten sowie deren Kosten entsprechen. Die zur Implementierung solcher Strategien verwendeten Vermögenswerte sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Vermögenswerten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden abgesicherten Aktienklasse zugerechnet.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Masse sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Masse von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Massgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu grosse Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräusserung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen der Depotbank oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie «hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf» fallen, d. h. nicht als «entwickelt» klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Masse dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

FATCA

Die Investmentgesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regierungsbehörden unterliegen, insbesondere FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Investmentgesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Investmentgesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz nachzuweisen und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Investmentgesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Investmentgesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Investmentgesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Investmentgesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Investmentgesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Investmentgesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und

- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Investmentgesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung (das «FATCA-Gesetz») sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln. Für Begriffe, die hierin nicht definiert sind, gelten die entsprechenden Definitionen im FATCA-Gesetz.

Die Investmentgesellschaft gilt zu FATCA-Zwecken als meldendes Finanzinstitut («meldendes FI» gemäss der Definition im FATCA-Gesetz). Die Investmentgesellschaft ist daher die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Investmentgesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («personenbezogene FATCA-Daten») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden vom meldenden FI, der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralverwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Investmentgesellschaft («datenverarbeitende Stellen») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle gemeint sein.

Damit die Investmentgesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Investmentgesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen

mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Investmentgesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Investmentgesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Investmentgesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Investmentgesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Investmentgesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die dem Dokumentationsersuchen der Investmentgesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0.5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die der Investmentgesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Investmentgesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Investmentgesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Investmentgesellschaft unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der «CRS»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») festgelegt.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Investmentgesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Investmentgesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit die Investmentgesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Investmentgesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Investmentgesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortliche zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls

über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Investmentgesellschaft zu informieren.

Der Begriff «Kontrollierende Person» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Investmentgesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Investmentgesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Investmentgesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Investmentgesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Investmentgesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Gesetze und Vorschriften

Die Investmentgesellschaft kann etlichen rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen. Dazu zählen widersprüchliche Interpretationen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Einschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Richtlinien, Unkenntnis der Gesetze oder Rechtsbrüche seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Geschäftsunterlagen, fehlender Zugang zu Rechtsbehelfen, unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Durchsetzung geltender Rechtsvorschriften. Schwierigkeiten dabei, Rechte geltend zu machen, zu schützen und durchzusetzen, können sich deutlich nachteilig auf die Teilfonds und deren Geschäftstätigkeit auswirken. Die Investmentgesellschaft kann auf komplexe Vereinbarungen, wie unter anderem ISDA Master Agreements, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen zurückgreifen. Solche Vereinbarungen können ausländischen Gesetzen unterliegen, was möglicherweise ein zusätzliches rechtliches Risiko impliziert, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch luxemburgische oder ausländische Gesetze geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden.

Operationelle Risiken

Operationelles Risiko meint das Verlustrisiko von Teilfonds, welches durch unzureichende interne Prozesse und menschliches Versagen oder Systemausfälle der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragten und Dienstleister, oder durch externe Ereignisse verursacht wird. Dazu zählt auch das Rechts- und Dokumentationsrisiko und das Risiko aus Handels-, Abwicklungs- und Bewertungsverfahren, die im Namen der Investmentgesellschaft durchgeführt werden.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmass.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Risiken beim Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgrösse (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

OTC-Derivatgeschäfte

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer lockereren staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei abgeschlossen statt durch eine angesehene Börse oder Clearingstelle. Gegenparteien bei OTC-Derivaten ermöglichen nicht denselben Schutz wie er möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die an organisierten Börsen anlegen, wie z. B. die Performancegarantie einer Clearingstelle.

Das zentrale Risiko bei OTC-Derivaten (wie beispielsweise nicht-börsengehandelte Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko eines Zahlungsausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage oder bereit ist, ihren in den Bestimmungen für das Instrument festgelegten Verpflichtungen nachzukommen. OTC-Derivate können Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht gemäss den geltenden Bedingungen durchführen oder die Abwicklung der Transaktion verzögern wird infolge von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen (sei es guten Glaubens oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- und Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Das Gegenparteirisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Die Sicherheiten könnten jedoch im Wert schwanken und schwer zu veräussern sein, daher besteht keine Gewissheit darüber, ob der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den dem Teilfonds geschuldeten Betrag zu decken.

Die Investmentgesellschaft darf OTC-Derivatgeschäfte tätigen, die von einer Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Eine zentrale Clearingstelle dient zur Verringerung des Gegenparteirisikos und zur Erhöhung der Liquidität im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivatgeschäften, eliminiert diese Risiken aber nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei erfordert Einschusszahlungen seitens des Clearing Brokers, was

wiederum Einschusszahlungen von der Investmentgesellschaft erfordert. Es besteht das Risiko eines Verlusts der Einschuss- oder Nachschusszahlungen des Teilfonds im Falle eines Zahlungsausfalls des Clearing Brokers, bei dem der Teilfonds eine offene Position hält, oder wenn die Einschusszahlung nicht identifiziert und dem entsprechenden Teilfonds nicht korrekt gemeldet wird. Dies gilt vor allem, wenn Einschusszahlungen in Sammelkonten gehalten werden, die der Clearing Broker bei der zentralen Gegenpartei unterhält. Im Falle einer Insolvenz des Clearing Brokers ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage seine Positionen auf einen anderen Clearing Broker zu übertragen oder zu «portieren».

Laut EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) müssen bestimmte in Frage kommende OTC-Derivate zu Clearingzwecken an regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt und bestimmte Einzelheiten in Transaktionsregistern festgehalten werden. Zusätzlich erfordert EMIR angemessene Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Minderung operationeller und Gegenparteirisiken in Bezug auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Schliesslich dürften diese Anforderungen auch den Austausch und die Trennung von Sicherheiten unter den Parteien, einschliesslich der Investmentgesellschaft, betreffen. Während einige Verpflichtungen im Rahmen der EMIR bereits in Kraft getreten sind, befindet sich eine Reihe von Anforderungen noch in der Einführungsphase, und bestimmte wesentliche Aspekte wurden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht finalisiert. Bislang ist noch unklar, wie der Markt für OTC-Derivate auf dieses neue regulatorische Regime reagieren wird. In einer Stellungnahme der ESMA forderte die Behörde eine Anpassung der OGAW-Richtlinie, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung zu berücksichtigen. Allerdings ist unklar, ob, wann und in welcher Form diese Anpassungen stattfinden. Entsprechend lassen sich die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds nur schwer vorhersagen. Die Verordnung könnte unter anderem zu einem Anstieg der Gesamtkosten für den Kauf und das Halten von OTC-Derivaten führen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die regulatorischen Veränderungen infolge der EMIR und anderer geltender Gesetze, welche ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten erfordern, im Laufe der Zeit nachteilig auf die Fähigkeit der Teilfonds auswirken kann, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihre Anlageziele zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivate können dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen unterliegen, das sich aus dem Einsatz verschiedener zulässiger Bewertungsmethoden ergibt. Zwar hat die Investmentgesellschaft angemessene Bewertungsverfahren zur Festlegung und Prüfung des Werts von OTC-Derivaten eingeführt. Bestimmte Transaktionen sind aber komplex, und Bewertungen stehen unter Umständen nur von einer begrenzten Zahl an Marktteilnehmern zur Verfügung, welche zudem als Gegenpartei der Transaktion fungieren können. Ungenaue Bewertungen können eine fehlerhafte Anrechnung von Gewinnen oder Verlusten sowie ein Gegenparteirisiko zur Folge haben.

Anders als börsengehandelte Derivate, die standardisierte Bedingungen aufweisen, werden OTC-Derivatstransaktionen in der Regel mit der Gegenpartei für das Instrument ausgehandelt. Während dies eine grössere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument an die Anforderungen der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate gleichzeitig einem höheren rechtlichen Risiko unterliegen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko besteht, falls die Vereinbarung als rechtlich nicht durchsetzbar oder als nicht angemessen dokumentiert gilt. Es könnte zusätzlich ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien in Bezug auf die korrekte Interpretation der Bedingungen der Vereinbarung uneinig sind. Diese Risiken werden allerdings in der Regel zu einem gewissen Grad abgeschwächt durch den Einsatz branchenüblicher Vereinbarungen wie denjenigen, die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlicht werden.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind OTC-Derivatgeschäfte, bei denen der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen eines variablen oder festen Satzes. Ein Total Return Swap unterliegt in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.

Einer Gegenpartei können aufgrund der regelmässigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmässiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Ausserdem kann der Mangel an Standardisierung bei Total Return Swaps sich nachteilig auf den Preis und/oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein Total Return Swap verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Total Return Swaps unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein Total Return Swap eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des Total Return Swap möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Gegenpartei eines Total Return Swaps ist daher einem Gegenparteirisiko und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf deren Verwaltung ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die Warnung bezüglich der allgemeinen Marktrisiken, der Liquiditätsrisiken, Gegenparteirisiken und der mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Risikomanagementpolitik.

Das Gegenparteirisiko bei OTC-Derivatgeschäften (einschliesslich Total Return Swaps) wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Jedoch können Transaktionen unter Umständen nicht vollständig besichert werden. Gebühren und Erträge, die an den jeweiligen Teilfonds zu zahlen sind, können nicht besichert werden.

Zudem gehen mit dem Austausch von Sicherheiten weitere Risiken einher, z. B. operationelle Risiken in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss den Bedingungen und Bestimmungen des Depotbank- und Zahlstellenvertrags gehalten. Sicherheiten können auch von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz einer Drittbank kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs-, Abwicklungs- und Gegenparteirisiken einhergehen.

In Form von übertragbaren Wertpapieren erhaltene Sicherheiten unterliegen einem Marktrisiko. Zwar versucht die Investmentgesellschaft, das Risiko zu verringern, indem sie angemessene Abschläge («Haircuts») anwendet, die Sicherheiten täglich bewertet und nur hochwertige Sicherheiten fordert. Dennoch kann das Risiko nicht vollständig umgangen werden. Bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den jeweils geltenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds, unter anderem aufgrund einer ungenauen Bewertung oder Überwachung der Sicherheit, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der entsprechenden Emittenten oder der

Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, einen Verlust erleiden. Schwierigkeiten bei der Veräusserung von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträgen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Soweit zulässig kann ein Teilfonds auch durch die Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten einen Verlust erfahren. Ein solcher Verlust kommt zustande, wenn der Wert der Anlage sinkt. Ein solcher Wertverlust der Anlage führt dazu, dass der Betrag der Sicherheit, die der Teilfonds gemäss Vereinbarung der Gegenpartei zurückgeben muss, reduziert ist. Der Teilfonds müsste dann für die Differenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem Betrag, der zur Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung steht, aufkommen. Dies führt somit zu einem Verlust für den Teilfonds.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Investmentgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 13 der Satzung «Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie», Artikel 16 der Satzung «Rücknahme und Umtausch von Aktien»). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Investmentgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Aktien für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Aktienrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Risikoprofile

Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem jeweiligen Risikoprofil genannten auftreten.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier («CSSF») berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmässig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Bei der Methode «Commitment Approach» werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser

Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomass im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Teilfonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Teilfonds.

- Absoluter VaR-Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Teilfonds maximal 20% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Für Teilfonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Teilfonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds

Zeichungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und den Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg und kann entsprechenden Änderungen unterliegen.

Das Gesellschaftsvermögen ist, wenn nichts Gegenteiliges angegeben ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0.05% p. a. belegt («Abonnementsteuer», «*taxe d'abonnement*»).

Ein jährlicher Satz von 0.01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Teilfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Teilfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Teilfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Teilfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz

2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).

Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettoinventarwert jedes Teilfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschliesslicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und
- Teilfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Quellensteuer

Gemäss den derzeit gültigen Luxemburger Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Investmentgesellschaft an ihre Aktionäre keiner Steuerpflicht. Die Ausschüttung des Liquidationserlöses unterliegt nicht der Quellensteuer.

Die aus den Anlagen der Investmentgesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Investmentgesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person («MwSt.») ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Investmentgesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Investmentgesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann. Zahlungen der Investmentgesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäss keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

Reform des deutschen Investmentsteuergesetzes

Aktionäre müssen sich möglicher steuerlicher Auswirkungen aufgrund der Änderungen am aktuellen deutschen

Investmentsteuergesetz durch das ab dem 1. Januar 2018 geltende Investmentsteuergesetz (InvStG) bewusst sein. Mit dem neuen Gesetz gilt eine neu eingeführte intransparente Steuerregelung, der zufolge sowohl der Anlagefonds (Investmentfonds) oder gegebenenfalls dessen Teilfonds (haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds) im Sinne des InvStG als auch dessen Anleger der Besteuerung unterliegen. Mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 gilt das InvStRefG generell für alle Anlagefonds (Investmentfonds) oder ggf. deren Teilfonds (haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds) im Sinne des InvStG und für deren Anleger, wobei keine Bestandsschutzregeln bestehen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance Act

Der im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossene «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FACTA» bekannt) beinhaltet allgemeine neue Reporting-Vorschriften und den Einzug einer Quellensteuer von 30% auf (i) bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögen, das zu aus den USA stammenden Zinsen oder Dividenden führen kann («Withholdable Payments») und (ii) bestimmte Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Einheiten, die keine «Foreign Financial Institutions»-Vereinbarung (FFI-Vereinbarung, wie unten beschrieben) eingegangen sind und die einer quellensteuerbelasteten Zahlung zuzuordnen sind («Passthu Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% fällt an, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden oder wenn der Kontoinhaber ein ausländisches Finanzinstitut ist, wie in FATCA definiert, und bestimmte FATCA-Anforderungen nicht erfüllt.

Allgemein unterliegen gemäss den neuen Vorschriften alle von der Investmentgesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthu Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Investmentgesellschaft keine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Mitteilungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Investmentgesellschaft ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Luxemburg hat im Rahmen der FATCA-Regelungen ein IGA mit den USA abgeschlossen. Vorausgesetzt die Investmentgesellschaft hält die geltenden Bedingungen des IGA und alle lokalen Gesetze, Regeln oder Vorschriften ein, die in Luxemburg gemäss dem IGA gelten ein, unterliegt die Investmentgesellschaft keiner Quellensteuer und ist generell nicht verpflichtet, Beträge von aufgrund von FATCA geleisteter Zahlungen einzubehalten. Darüber hinaus braucht die Investmentgesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern muss Informationen zu ihren Aktionären erlangen und diese an die luxemburgische Regierung melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung des FATCA durch einen Aktionär ergeben, sind von diesem Aktionär zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die Kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Investmentgesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Investmentgesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Investmentgesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einmalkosten aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; und (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Teilfonds. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäss diesem Kapitel «Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance Act» vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Investmentgesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäss einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäss diesem Kapitel «Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance Act» und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schliessen (auch Abkommen, die gemäss dem US-Gesetz «Hiring

Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Investmentgesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Einkommensteuer

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräussern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Investmentgesellschaft eingebracht wurde.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an einzelne Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die einzelne Aktionäre – die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln – durch die Veräusserung von Aktien erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien binnen sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräussert werden oder ihre Veräusserung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein einzelner Aktionär mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräusserung mehr als zehn Prozent (10%) des Eigenkapitals der Investmentgesellschaft hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentlich Beteiligung veräussert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräusserers (bzw. der Veräusserer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h., der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäss den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräusserung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär – der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt – durch die Veräusserung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommensteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (société de capitaux) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen von daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Aktionäre mit Wohnsitz ausserhalb Luxemburgs

Aktionäre mit Wohnsitz ausserhalb Luxemburgs, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzielt Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit agieren und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) eine berufsständische Versorgungseinrichtung gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005, (vi) ein Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds oder (vii) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007. Zur Abgabe der Mindestnettovermögenssteuer verpflichtet bleiben jedoch (i) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (ii) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture-Capital-Vehikel, und (iii) eine berufsständische Versorgungseinrichtung gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005.

Auch Unternehmen, die ihren satzungsmässigen Sitz oder ihre zentrale Verwaltungsstelle in Luxemburg haben, unterliegen der Mindestnettovermögenssteuer («MNVS»). Für Rechtseinheiten, bei denen die Summe aus Finanzanlagen, Wertpapieren und Bargeld bei Banken 90% des Gesamtbruttovermögens und EUR 350'000 übersteigt, liegt die MNVS bei EUR 3'210. Für alle anderen Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz oder zentraler Verwaltungsstelle in Luxemburg, die nicht in den Geltungsbereich der MNVS von EUR 3'210 fallen, liegt die MNVS zwischen EUR 535 bis EUR 32'100 abhängig vom Gesamtbruttovermögen des betreffenden Unternehmens.

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird. Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich jeweils nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre Anlageberater hinzuziehen. Interessenten sollten sich zudem über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («Multilaterale Vereinbarung») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Investmentgesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Investmentgesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «personenbezogenen CRS-Daten») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem

Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldenden Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Investmentgesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Investmentgesellschaft («datenverarbeitende Stellen») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle gemeint sein.

Damit die Investmentgesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Investmentgesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Investmentgesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Investmentgesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Investmentgesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Investmentgesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Investmentgesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Investmentgesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0.5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die der Investmentgesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Investmentgesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Investmentgesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle und bei den Zahlstellen erfragt werden.

Informationen an die Aktionäre

Die geprüften Jahresberichte der Investmentgesellschaft werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Investmentgesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, werden, sofern geltende Gesetze dies vorschreiben, in der elektronischen Übersicht von Unternehmen und Vereinigungen (*Recueil électronique des sociétés et associations*, dem «RESA», im «Wort» und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen Aktien der Investmentgesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Verwaltungsvertrag;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Depotbank- und Zahlstellenvertrag; und
- Dienstleistungsvertrag.

Der Prospekt, die «wesentlichen Anlegerinformationen», Kopien der Satzung sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sind auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos am jeweiligen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder den Zahlstellen verfügbar.

Auf Anfrage legt die Investmentgesellschaft zusätzliche Berichte vor, insbesondere jeden Bericht, der aufgrund des geltenden nationalen Rechts in dem Land, in dem der betreffende Aktionär seinen Wohnsitz oder eingetragenen Sitz hat, erforderlich ist, wie dem deutschen «Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen».

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle und die Depotbank sind Teil der Credit Suisse Group AG («verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Investmentgesellschaft investiert. Die Investmentgesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Investmentgesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft erhält, hat diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Investmentgesellschaft erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Beratungsleistungen für den Kauf von Produkten für die Investmentgesellschaft zu erwerben oder zu erbringen, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Investmentgesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der verbundenen Person agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Investmentgesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ grossen Teil der Aktien der Investmentgesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien an der Investmentgesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Person, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Anleger darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Investmentgesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der verbundenen Person,

- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für die Investmentgesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Investmentgesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Investmentgesellschaft). Entsprechende Informationen sind ebenfalls am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos verfügbar.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fondsmanager dazu berechtigt, die mit den von den Teilfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte im Auftrag der jeweiligen Teilfonds auszuüben. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsmanager in diesem Zusammenhang jedoch schriftliche Anweisungen erteilen, denen der Fondsmanager nachkommen muss. Der Fondsmanager ist ermächtigt, seine Rechte zur Ausübung der vorgenannten Stimmrechte an Dritte zu delegieren, sofern diese der Stimmrechtspolitik des Fondsmanagers entsprechen und eine solche Delegation die Wirksamkeit etwaiger wie oben beschriebener schriftlicher Anweisungen durch die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang nicht beeinträchtigt.

Auf Anfrage werden den Anlegern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Investmentgesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Investmentgesellschaft zu erreichen. Soweit der Fondsmanager zur Ausführung von Transaktionen berechtigt ist, wird er vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur

bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern er nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegt.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Teilfonds und der Satzung ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Teilfonds und deren Aktionären steht und Massnahmen beinhaltet, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und zur Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://multiconcept.creditsuisse.com/RemunerationPolicy.pdf> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 («1933 Act») in seiner jeweils gültigen Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Investmentgesellschaft wurde und wird weder nach dem US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien in den Teilfonds der in diesem Prospekt beschriebenen Investmentgesellschaft weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher

Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten einer «US-Person», definiert als (i) eine «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) eine «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) eine Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Datenschutz

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichten sich zum Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und der anderen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Investitionen des Anlegers in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle erforderlichen Massnahmen getroffen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie aller diesbezüglichen Durchführungsvorschriften (zusammen das «**Datenschutzgesetz**») in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Investitionen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehören (unter anderem) erforderliche Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und ggf. Einwilligungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Dritten, Vorkehrungen für die Datenübermittlung ins Ausland sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufzeichnungen und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogene Daten» hat die im Datenschutzgesetz festgelegte Bedeutung und enthält alle Informationen über eine identifizierbare natürliche Person, z. B. Namen und Adresse des Anlegers, den Anlagebetrag, gegebenenfalls die Namen der Vertreter des Anlegers sowie den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers und die Bankkontodaten des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (bzw., wenn der Anleger eine juristische Person ist, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Vertreter des Anlegers und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers) informiert. Dies geschieht in Form eines Datenschutzhinweises, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird. In diesem Hinweis werden die Anleger über die von der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten genauer informiert.

Anhang 1

Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zum Abschnitt «Anlagepolitik» die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity** («Teilfonds») ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs aus Kapitalwachstum und Ertrag in der Aktienklassenwährung zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit auch Total Return Swaps einzusetzen. Dadurch kann das Gewinn- und Verlustprofil des zugrunde liegenden Wertpapiers («underlying») synthetisch nachgebildet werden, ohne im jeweiligen underlying investiert zu sein. Der Ertrag aus diesem Total Return Swap richtet sich für den Anleger nach der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons etc.) und der Wertentwicklung des derivativen Instruments, das eingesetzt wurde.

Vorbehaltlich der Anlagepolitik und deren Umsetzung muss die Investmentgesellschaft den Teilfonds nach besten Kräften gemäss der Teilfreistellungsregelung für sogenannte «Aktienfonds» oder «Mischfonds» im Sinne des zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden deutschen Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) verwalten.

Die bisherige Performance des Teilfonds wird in den jeweiligen «wesentlichen Anlegerinformationen» angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschliesslich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Gesamtteilfondsvermögen überwiegend weltweit in börsennotierte Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie Zerobonds, die von Emittenten ausgegeben werden, die hauptsächlich Private Equity oder Private Debt Investitionen tätigen oder verwalten, investiert.

Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds werden laufend direkt in sogenannte (entweder zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt notierte) Kapitalbeteiligungen von Unternehmen investiert, die in privates Beteiligungskapital oder private Schuldtitel investieren, d. h. die ihrerseits überwiegend direkt oder indirekt in Vermögenswerte investieren oder Vermögenswerte verwalten, die normalerweise entweder amtlich an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Es können auch Investitionen in Gesellschaften getätigt werden, die mit einem Private Equity Ansatz in börsennotierte Gesellschaften investieren. Eine direkte Anlage in Private Equity erfolgt nicht.

Der Begriff «Kapitalbeteiligung» im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStRefG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und (ii) nicht notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist, und (iii) Investmentbeteiligungen an Aktienfonds in Höhe von 51% des Wertes der Investmentbeteiligung und (iv) Investmentbeteiligungen an Mischfonds in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils.

Daneben können Wertpapiere anderer Emittenten sowie sonstige unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte gehalten werden.

Anteile oder Aktien von OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erworben.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. genannten Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von den o.g. genannten Anlageschwerpunkten abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel die Anlageschwerpunkte insgesamt eingehalten werden.

Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Teilfonds nicht mehr als 35% seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps anlegt. In Ausnahmefällen kann dieser Wert auf bis zu 50% erhöht werden.

Die Gegenparteien, mit denen der Teilfonds Total Return Swaps eingehen darf, sind insbesondere Morgan Stanley & Co International PLC und UBS AG. Weitere Gegenparteien können im Einklang mit den im Kapitel «Informationen zu Tauschgeschäften (Swaps)» dieses Prospekts festgelegten Kriterien ausgewählt werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente («Derivate») ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel «Hinweise zu Techniken und Instrumenten» des Prospektes zu entnehmen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Durch die mögliche Konzentration auf bestimmte Anlagetrends, Branchen oder Themen, kann die Anlage des Teilfondsvermögens stärkeren Kursschwankungen unterliegen, als zum Beispiel breite Marktindizes. Aufgrund der speziellen Anlagepolitik weist der Teilfonds ein erhöhtes Chance-Risiko-Verhältnis auf. Aktien, Aktienzertifikate und sonstige Beteiligungspapiere von Emittenten, die im Bereich Private Equity tätig sind, können erheblichen Kursschwankungen unterliegen. Das Anlageergebnis des Teilfonds kann dadurch sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei einer ausgewogenen Streuung der Vermögenswerte im Gesamtmarkt zu erwarten wäre. Darüber hinaus kann die gezielte Fokussierung auf überwiegend börsennotierte Unternehmen des Private Equity Sektors zu einer vom allgemeinen Markttrend abweichenden Anteilwertentwicklung führen.

Allgemeine Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity:

Unter Private Equity Anlagen kann es sich aus Sicht der Zielgesellschaften (d.h. Zielinvestment der Emittenten, die im Bereich Private Equity tätig sind) um jede Art von Eigen-, Hybrid-, oder Fremdkapital handeln. Je nach Finanzierungsart kann unterschieden werden zwischen Venture Capital, Special Situations und Buyout-Anlagen. Als Venture Capital wird die Vermögensanlage zur Finanzierung neu gegründeter Unternehmen oder Gesellschaften die eine Produkt- oder Geschäftsidee verwirklichen wollen, verstanden. Special Situations sind Finanzierungen von in der Regel bereits etablierten Unternehmen, die sich in einer Sondersituation befinden. Es handelt sich zum Beispiel um Finanzierungsrunden unmittelbar vor oder kurz nach einem Börsengang, in einer Unternehmenskrise oder einem Restrukturierungsprozess. Unter Buyout-Anlagen müssen Anlagen des Vermögens zur Finanzierung einer Strategie, die auf die Übernahme der Kontrolle des Zielunternehmens gerichtet ist, verstanden werden. Grundsätzlich wird zwischen Management Buyout, wobei das Management am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligt wird und Leverage Buyout, wobei die Kontrolle über das Zielunternehmen durch Einsatz von Fremdkapital erfolgt, unterschieden.

Wertpapiere, die von im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften ausgegeben und für die Investmentgesellschaft erworben werden, sind zwar überwiegend börsennotiert, jedoch investieren diese Gesellschaften ihrerseits direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Die indirekten Vermögensanlagen des Teilfonds über im Private Equity Bereich tätige Gesellschaften in Zielgesellschaften weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei konventionellen Wertpapieranlagen in Aktien oder Rentenpapiere notierter Gesellschaften nicht in gleicher Weise bestehen. Die Vermögensanlagen der im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften erfolgt vielfach in Zielgesellschaften, die erst kurze Zeit bestehen, deren Management noch über vergleichsweise geringe Erfahrung verfügt, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer angespannten Finanzlage befinden, die einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen oder denen Umstrukturierungen bevorstehen etc.

Die von den Zielgesellschaften angewandten Standards hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Publizität können einen geringeren Anforderungsgrad aufweisen, als dies den massgeblichen Richtlinien für börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Unternehmen entspricht.

Zielgesellschaften unterliegen oft keiner oder einer nur eingeschränkten staatlichen Aufsicht oder Überwachung durch vergleichbare Institutionen.

Prognosen über die künftige Wertentwicklung der Vermögensgegenstände des Fonds sowie deren täglichen Bewertung sind daher häufig mit grösseren Unsicherheiten verbunden, als dies für andere Wertpapiere und Vermögensgegenstände gilt. Die Unsicherheit über die Wertentwicklung der Vermögensanlagen auf Stufe der einzelnen Zielgesellschaften kann sich entsprechend in Bewertung und Prognose der Wertentwicklung der Vermögenswerte des Fonds niederschlagen.

Besondere Risiken aufgrund der Langfristigkeit und der eingeschränkten Liquidität:

Die von im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften vorgenommenen Vermögensanlagen sind regelmässig langfristiger Natur und wenig liquide, da ihre kurzfristige Veräusserung in der Regel nicht oder nur unter erheblicher Preisminderung möglich ist. Grösse und Anlegerstruktur der Zielgesellschaften können dies sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Besondere Risiken von Private Equity-Anlagen im Ausland:

Die im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften, deren Wertpapiere erworben werden dürfen, und die Zielgesellschaften, in welche diese investieren, haben ihren Sitz mehrheitlich ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg. Rechtliche Anforderungen und Standards im Ausland hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung können niedriger sein als in Luxemburg.

Für den Fonds im Ausland erworbene Vermögenswerte können ausserhalb anerkannter Abrechnungsorganismen geliefert und bezahlt werden. Ferner kann bei im Ausland erworbenen Wertpapieren und Vermögenswerten nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft als Erwerber dieser Werte niedrigeren Anlegerschutzstandards als in Luxemburg unterliegt. In diesen Fällen sowie insbesondere hinsichtlich der von ausländischen Zielgesellschaften emittierten Wertpapiere können sich zusätzliche Risiken ergeben.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Aktienklasse:	EUR (I – Acc.)	EUR (P – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Aktienklassenwährung:	EUR	EUR
Teilfondswährung:	EUR	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres	
Stückelung:	Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge	thesaurierend	thesaurierend
Mindesterstanlage:	EUR 1'000'000	keine
Mindestfolgeanlage:	keine	keine
Sparpläne		keine
Entnahmeplan		keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:		31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft):		30. Juni
Jahresbericht (geprüft):		31. Dezember
Taxe d'abonnement		0.05% p.a.

Aktienklasse:	USD (P – Acc.)	GBP (I – Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen	
Aktienklassenwährung:	USD	GBP
Teilfondswährung:	EUR	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres	
Stückelung:	Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge	thesaurierend	ausschüttend
Mindesterstanlage:	keine	GBP 1'000'000
Mindestfolgeanlage:	keine	keine
Sparpläne		keine
Entnahmeplan		keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.	

Aktienklasse:	GBP (R-Dist.)	EUR (C – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	GBP	EUR
Währung des Teilfonds:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	Thesaurierend
Mindesterstanlage	Keine	Keine
Mindestfolgeanlage	Keine	Keine
Sparpläne:		Keine
Entnahmepläne:		Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:		31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft)		30. Juni
Jahresbericht (geprüft)		31. Dezember
Taxe d'abonnement		0.05% p.a.

Aktienklasse:	CHF (C – Acc.)	USD (I-Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	CHF	USD
Währung des Teilfonds:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend	Ausschüttend
Mindestestanlage:	Keine	USD 1'000'000
Mindestfolgeanlage:		Keine
Sparpläne:		Keine
Entnahmepläne:		Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:		31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft):		30. Juni
Jahresbericht (geprüft):		31. Dezember
Taxe d'abonnement		0.05% p.a.

Aktienklasse:	EUR (I-Dist.)	USD (C – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	EUR	USD
Währung des Teilfonds:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	Thesaurierend
Mindestestanlage:	EUR 1'000'000	Keine
Mindestfolgeanlage:		Keine
Sparpläne:		Keine
Entnahmepläne:		Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:		31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft):		30. Juni
Jahresbericht (geprüft):		31. Dezember
Taxe d'abonnement		0.05% p.a.

Aktienklasse:	JPY (I – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg
Aktienklassenwährung:	JPY
Teilfondswährung:	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.
Verwendung der Erträge:	Wiederangelegt
Mindestestanlage:	JPY 2'500'000'000
Mindestfolgeanlage:	Keine
Sparpläne:	Keine
Entnahmepläne:	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember
Taxe d'abonnement	0.05 % p. a.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktienklassen des Teilfonds

Die Investmentgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Aktienklassen «**EUR (C – Acc.)**», «**CHF (C – Acc.)**», «**EUR (I – Acc.)**», «**EUR (P – Acc.)**», «**USD (P – Acc.)**», «**JPY (I – Acc.)**», «**GBP (I – Dist.)**», «**GBP (R-Dist.)**», «**EUR (I-Dist.)**», «**USD (I-Dist.)**» und «**USD (C-Acc.)**» auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Aktienklassen identisch. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme, des Erstausgabepreises, der Fondsmanagementvergütung, der Aktienklassenwährung und der Ausschüttung der Erträge.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen auf jeden Mindestanlagebetrag verzichten, wenn er dies im Interesse des Teilfonds und seiner Anleger für angemessen hält.

Aktien der Aktienklasse «**GBP (R-Dist.)**» sind Anlegern aus dem Vereinigten Königreich vorbehalten, die über Intermediäre, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben, in den Teilfonds anlegen.

Aktien der Aktienklassen «**EUR (C-Acc.)**», «**CHF (C-Acc.)**» und «**USD (C-Acc.)**» sind Anlegern vorbehalten, die über Intermediäre, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben, in den Teilfonds anlegen.

Abgesicherte Aktienklassen sind Aktienklassen, auf die eine Absicherungsstrategie mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu mindern, im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Aktienklassen (ESMA₃₄₋₄₃₋₂₉₆) angewendet wird.

Im Einklang mit den Bestimmungen im Abschnitt «Ausgabe von Aktien» geht die Investmentgesellschaft keine Absicherungsgeschäfte ein, um das Währungsrisiko in Aktienklassen des Teilfonds abzusichern.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. **Verwaltungsvergütung**

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.2% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens (zusätzlich allfälliger Steuern), die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

2. **Fondsmanagementvergütung**

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.15% für die Aktienklassen «**EUR (I-Acc.)**», «**GBP (I-Dist.)**», «**EUR (I-Dist.)**», «**USD (I-Dist.)**», «**JPY (I – Acc.)**», und «**USD (C-Acc.)**» und (ii) bis zu 1.95% p.a. (gegebenenfalls zuzüglich allfälliger Steuern) für die Aktienklassen «**EUR (C-Acc.)**», «**CHF (C – Acc.)**», «**EUR (P-Acc.)**», «**USD (P-Acc.)**» und «**GBP (R-Dist.)**» des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. **Depotbankvergütung**

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0.025% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens (zusätzlich allfälliger Steuern), mindestens EUR 2'500 monatlich, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich

ausgezahlt wird.

4. Dienstleistungsvergütung

Als Dienstleister erhält die Zentralverwaltungs-, die Register- und die Transferstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Dienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0.025% p.a. (zusätzlich allfälliger Steuern) des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Ausserdem erhält der Dienstleister eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 3'000, die monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittler)	bis zu 5% des Aktienwertes
Rücknahmeabschlag: (zugunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens)	bis zu 1%
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert der zu erwerbenden Aktien)	keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse «EUR (C- Acc.)», «CHF (C – Acc.)», «EUR (I – Acc.)», «EUR (P – Acc.)», «USD (P – Acc.)», «JPY (I – Acc.)», und «USD (C-Acc.)» werden thesauriert, die Erträge der Aktienklasse «GBP (I – Dist.)», «GBP (R-Dist.)», «EUR (I-Dist.)» und «USD (I-Dist.)» werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von EUR 1'250'000 sinkt.

Anhang 2

Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. zum Abschnitt «Anlagepolitik» die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure** («Teilfonds») ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs aus Kapitalwachstum und Ertrag in der Aktienklassenwährung zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit akzessorisch auch Total Return Swaps einzusetzen. Dadurch kann das Gewinn- und Verlustprofil des zugrunde liegenden Wertpapiers («underlying») synthetisch nachgebildet werden, ohne im jeweiligen underlying investiert zu sein. Der Ertrag aus diesem Total Return Swap richtet sich für den Anleger nach der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons etc.) und der Wertentwicklung des derivativen Instruments, das eingesetzt wurde.

Vorbehaltlich der Anlagepolitik und deren Umsetzung muss die Investmentgesellschaft den Teilfonds nach besten Kräften gemäss der Teilfreistellungsregelung für sogenannte «Aktienfonds» oder «Mischfonds» im Sinne des zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden deutschen Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) verwalten.

Die bisherige Performance des Teilfonds wird in den jeweiligen «wesentlichen Anlegerinformationen» angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschliesslich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Gesamtteilfondsvermögen zu mindestens zwei Drittel weltweit in börsennotierte Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie in Zerobonds, von Infrastruktur-Gesellschaften investiert, die direkt oder indirekt Infrastrukturanlagen betreiben bzw. darin investiert sind.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens laufend direkt in sogenannte Kapitalbeteiligungen.

Der Begriff «Kapitalbeteiligung» im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStRefG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und (ii) nicht notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist, und (iii) Investmentbeteiligungen an Aktienfonds in Höhe von 51% des Wertes der Investmentbeteiligung und (iv) Investmentbeteiligungen an Mischfonds in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils.

Eine direkte Anlage in spezifische Infrastrukturanlagen durch die Investmentgesellschaft ist nicht vorgesehen.

Der Begriff Infrastruktur umfasst alle langlebigen Kapitalgüter, die den effizienten Ablauf einer Wirtschaft sicherstellen. Dazu zählen Transportinfrastrukturanlagen wie Strassen, Flughäfen, Eisenbahnen, Häfen, Tunnel und Brücken. Daneben sind auch Einrichtungen der Kommunikationsinfrastruktur wie Fernseh- und Rundfunkübertragungssysteme, Antennen und Sendetürme für die Mobiltelefonie, Satellitensysteme und Kabelnetzwerke dazuzurechnen. Ferner sind darunter auch Versorgungseinrichtungen in den Bereichen Energie und Wasser zu verstehen, wie einerseits Energieeinrichtungen für die Stromerzeugung und – verteilung sowie für die Exploration und Verteilung von Gas und Öl sowie andererseits Einrichtungen der Wasserversorgung und -verteilung, einschliesslich Entsalzungsanlagen und Abwasseraufbereitung. Letztendlich umfasst Infrastruktur auch das Angebot von Diensten im Bildungs- und Gesundheitswesen sowie Gebäudekomplexe der öffentlichen Verwaltung.

Daneben können Wertpapiere anderer Emittenten sowie sonstige unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte gehalten werden.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. genannten Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von den o.g. genannten Anlageschwerpunkten abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel die Anlageschwerpunkte insgesamt eingehalten werden.

Anteile bzw. Aktien von OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erworben.

Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Teilfonds nicht in Total Return Swaps anlegt. In Ausnahmefällen kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens in Total Return Swaps investieren.

Die Gegenparteien, mit denen der Teilfonds Total Return Swaps eingehen darf, sind insbesondere Morgan Stanley & Co International PLC und UBS AG. Weitere Gegenparteien können im Einklang mit den im Kapitel «Informationen zu Tauschgeschäften (Swaps)» dieses Prospekts festgelegten Kriterien ausgewählt werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente («**Derivate**») ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel «Hinweise zu Techniken und Instrumenten» des Prospektes zu entnehmen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind im Abschnitt «Anlagepolitik» enthalten.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen oder Themen, kann die Anlage des Teilfondsvermögens stärkeren Kursschwankungen unterliegen, als bei einer stärkeren Diversifikation der Anlage. Aufgrund der speziellen Anlagepolitik weist der Teilfonds ein erhöhtes Chance-Risiko-Verhältnis auf. Aktien, Aktienzertifikate und sonstige Beteiligungspapiere von Emittenten, die im Bereich «Infrastruktur» tätig sind, können erheblichen Kursschwankungen unterliegen. Das Anlageergebnis des Teilfonds kann dadurch sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei einer ausgewogenen Streuung der Vermögenswerte im Gesamtmarkt zu erwarten wäre. Darüber hinaus kann die gezielte Fokussierung auf überwiegend börsennotierte Unternehmen des Infrastruktur Sektors zu einer vom allgemeinen Markttrend abweichenden Anteilwertentwicklung führen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment-Ansatz

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Aktienklasse:	EUR (I-Dist.)	EUR (I-Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Aktienklassenwährung:	EUR	EUR
Teilfondswährung:	EUR	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres	
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge	ausschüttend	thesaurierend
Mindestestanlage:	EUR 1'000'000	EUR 1'000'000
Mindestfolgeanlage:	keine	keine
Sparpläne		keine
Entnahmeplan		keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.	

Aktienklasse:	EUR (P – Acc.)	GBP (I – Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Aktienklassenwährung:	EUR	GBP
Teilfondswährung:	EUR	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres	
Stückelung:	Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge	thesaurierend	ausschüttend
Mindesterstanlage:	keine	GBP 1'000'000
Mindestfolgeanlage:	keine	keine
Sparpläne		keine
Entnahmeplan		keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:		31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft):		30. Juni
Jahresbericht (geprüft):		31. Dezember
Taxe d'abonnement		0.05% p.a.

Aktienklasse:	USD (I – Acc.)	USD (P – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	USD	USD
Währung des Teilfonds:	EUR	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend	Thesaurierend
Mindestestanlage:	USD 1'000'000	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine
Sparpläne:		Keine
Entnahmepläne:		Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:		31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft)		30. Juni
Jahresbericht (geprüft)		31. Dezember
Taxe d'abonnement		0.05% p. a.

Aktienklasse:	CHF (P – Acc.)	EUR (P – Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	CHF	EUR
Währung des Teilfonds:	EUR	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend	Ausschüttend
Mindesterstanlage:	Keine	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine
Sparpläne:	Keine	Keine
Entnahmepläne:		Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:		31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft)		30. Juni
Jahresbericht (geprüft)		31. Dezember
Taxe d'abonnement		0.05% p. a.

Aktienklasse:	SEK (P – Dist.)	JPY (I – Acc.)
Zahlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	SEK	JPY
Währung des Teilfonds:	EUR	(EUR)
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	Thesaurierend
Mindesterstanlage:	SEK 1'000'000	JPY 2'500'000'000
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine
Sparpläne:	Keine	Keine
Entnahmepläne:	Keine	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.	

Aktienklasse:	GBP (R – Dist.)	EUR (C – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen in Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	GBP	EUR
Währung des Teilfonds:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	Thesaurierend
Mindesterstanlage:	Keine	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine
Sparpläne:	Keine	Keine
Entnahmepläne:	Keine	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.	

Aktienklasse:	USD (I – Dist.)	CHF (C – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	USD	CHF
Währung des Teilfonds:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	Thesaurierend
Mindestestanlage:	USD 1'000'000	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	
Sparpläne:	Keine	
Entnahmepläne:	Keine	
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.	0.05% p.a.

Aktienklasse:	USD (P – Dist.)	EUR (U – Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	USD	EUR
Währung des Teilfonds:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	
Mindesterstanlage:	Keine	EUR 20'000'000
Mindestfolgeanlage:		Keine
Sparpläne:		Keine
Entnahmepläne:		Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:		31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft)		30. Juni
Jahresbericht (geprüft)		31. Dezember
Taxe d'abonnement		0.05% p. a.

Aktienklasse:	USD (C – Dist.)	EUR (C – Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Aktienklassenwährung:	USD	EUR
Teilfondswährung:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres	
Stückelung:	Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	ausschüttend	
Mindesterstanlage:		
Mindestfolgeanlage:	keine	
Sparpläne:	keine	
Entnahmepläne:	keine	
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.	

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktienklassen des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Aktienklassen «**EUR (C - Acc.)**», «**CHF (C - Acc.)**», «**EUR (I - Dist.)**», «**EUR (I - Acc.)**», «**EUR P - Acc.)**», «**GBP (I - Dist.)**», «**USD (I - Acc.)**», «**USD (P - Acc.)**», «**CHF (P - Acc.)**», «**EUR (P - Dist.)**», «**SEK (P-Dist.)**», «**JPY (I-Acc.)**», «**GBP (R-Dist.)**», «**USD (I-Dist.)**», «**USD (P-Dist.)**», «**EUR (U-Dist.)**», «**USD (C-Dist.)**» und «**EUR (C-Dist.)**» auszugeben. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlage summe, des Erstausgabepreises, der Fondsmanagervergütung, der Aktienklassenwährung und der Ausschüttung der Erträge.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen auf jeden Mindestanlagebetrag verzichten, wenn er dies im Interesse des Teilfonds und seiner Anleger für angemessen hält. Aktien der Aktienklasse «**GBP (R-Dist.)**» sind Anlegern aus dem Vereinigten Königreich vorbehalten, die über Intermediäre, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben, in den Teilfonds anlegen.

Aktien der Aktienklassen «**EUR (C-Acc.)**», «**CHF (C-Acc.)**», «**USD (C-Dist.)**» und «**EUR (C-Dist.)**» sind Anlegern vorbehalten, die über Intermediäre, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben, in den Teilfonds anlegen.

Abgesicherte Aktienklassen sind Aktienklassen, auf die eine Absicherungsstrategie mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu mindern, im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA₃₄₋₄₃₋₂₉₆) angewendet wird.

Im Einklang mit den Bestimmungen im Abschnitt «Ausgabe von Aktien» geht die Gesellschaft in den folgenden Aktienklassen Absicherungsgeschäfte ein, um das Währungsrisiko abzusichern: «**CHF (C - Acc.)**» und «**CHF (P - Acc.)**».

Aktien der Aktienklasse «**EUR (U - Dist.)**» sind Anlegern vorbehalten, die Aktien dieser Klasse entweder in ihrem eigenen Namen zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzmittler geschlossen haben, die ausdrücklich den Erwerb von Klassen ohne Bestandsprovision vorsieht. Der Mindestfolgebestand für Aktien der Aktienklasse «**EUR (U - Dist.)**» beträgt EUR 15'000'000.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. **Verwaltungsvergütung**

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.2% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens (zuzüglich allfälliger Steuern) die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

2. **Fondsmanagementvergütung**

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von (i) bis zu 0.70% p.a. (zusätzlich allfälliger Steuern) für die Aktienklassen «**EUR (U-Dist.)**», (ii) bis zu 1.15% p.a. (zusätzlich allfälliger Steuern) für die Aktienklassen «**EUR (I-Dist.)**», «**EUR (I-Acc.)**», «**GBP (I-Dist.)**», «**USD (I-Acc.)**», «**JPY (I-Acc.)**», «**USD (I-Dist.)**», «**USD (C-Dist.)**» und «**EUR (C-Dist.)**» sowie (iii) bis zu 1.95% p.a. (zuzüglich allfälliger Steuern) für die Aktienklassen «**EUR (C - Acc.)**», «**CHF (C - Acc.)**», «**EUR (P-Acc.)**», «**USD (P-Acc.)**», «**CHF (P-Acc.)**», «**EUR (P-Dist.)**», «**SEK (P-Dist.)**», «**GBP (R-Dist.)**» und «**USD (P-Dist.)**» des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und

ausgezahlt.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0.025% p.a. (zusätzlich allfälliger Steuern) des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens EUR 2'500 monatlich, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

4. Dienstleistungsvergütung

Als Dienstleister erhält die Zentralverwaltungs-, die Register- und die Transferstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Dienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0.025% p.a. (zusätzlich allfälliger Steuern) des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Ausserdem erhält die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 3'000, die monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittler)	bis zu 5% des Aktienwertes
Rücknahmeabschlag: (zugunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens)	bis zu 1%
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert der zu erwerbenden Aktien)	keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse «EUR (C – Acc.)», «CHF (C – Acc.)», «EUR (I-Acc.)», «EUR (P-Acc.)», «USD (I – Acc.)», «USD (P – Acc.)», «CHF (P – Acc.)» und «JPY (I-Acc.)» werden thesauriert, die Erträge der Aktienklasse «EUR (I – Dist.)», «GBP (I – Dist.)», «EUR (P – Dist.)», «GBP (R-Dist.)», «SEK (P-Dist.)», «USD (I-Dist.)», «USD (P-Dist.)», «USD (C-Dist.)», «EUR (U-Dist.)» und «EUR (C-Dist.)» werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von EUR 1'250'000 sinkt.

Anhang 3

Partners Group Listed Investments SICAV – Multi Asset Income

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zum Abschnitt «Anlagepolitik» die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **Partners Group Listed Investments SICAV – Multi Asset Income** («Teilfonds») ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs aus Kapitalwachstum und Ertrag in der Aktienklassenwährung zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit auch Total Return Swaps einzusetzen. Dadurch kann das Gewinn- und Verlustprofil des zugrunde liegenden Wertpapiers («underlying») synthetisch nachgebildet werden, ohne im jeweiligen underlying investiert zu sein. Der Ertrag aus diesem Total Return Swap richtet sich für den Anleger nach der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons etc.) und der Wertentwicklung des derivativen Instruments, das eingesetzt wurde.

Investitionsschwerpunkt bilden Aktien von Gesellschaften, die eine attraktive und nachhaltige Dividendenrendite aufweisen. Das Fondsmanagement investiert dabei weltweit in Aktien, die eine höhere Dividendenrendite als der Marktdurchschnitt versprechen. Der Fokus liegt dabei auf Titeln, die im Vergleich zum globalen Markt überdurchschnittliche Dividendenrenditen sowie langfristiges Kapitalwachstum bieten.

Vorbehaltlich der Anlagepolitik und deren Umsetzung muss die Investmentgesellschaft den Teilfonds nach besten Kräften gemäss der Teilfreistellungsregelung für sogenannte «Aktienfonds» oder «Mischfonds» im Sinne des zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden deutschen Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) verwalten.

Die bisherige Performance des Teilfonds wird in den jeweiligen «wesentlichen Anlegerinformationen» angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschliesslich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Gesamtteilfondsvermögen zu mindestens zwei Drittel weltweit in börsennotierte Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Aktien lauten, sowie in Zerobonds investieren.

Das Engagement des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter BB+ (S&P) oder Ba1 (Moody's) ist auf bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Der Teilfonds investiert nicht in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter CCC- (S&P) oder Caa3 (Moody's).

Der Teilfonds investiert jedoch mindestens 51% seines Nettovermögens laufend direkt in sogenannte Kapitalbeteiligungen. Das bedeutet, dass der Teilfonds mindestens 51% seines Nettovermögens laufend in notiert Aktien investiert (die entweder zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen oder an einem organisierten

Markt notiert sind).

Der Begriff «Kapitalbeteiligung» im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStRefG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und (ii) nicht notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist, und (iii) Investmentbeteiligungen an Aktienfonds in Höhe von 51% des Wertes der Investmentbeteiligung und (iv) Investmentbeteiligungen an Mischfonds in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils.

Dabei wird ein Fokus auf Gesellschaften gelegt, die im Bereich Infrastruktur, Immobilien und Private Equity tätig sind.

Der Begriff Infrastruktur umfasst alle langlebigen Kapitalgüter, die den effizienten Ablauf einer Wirtschaft sicherstellen. Dazu zählen Transportinfrastrukturanlagen wie Strassen, Flughäfen, Eisenbahnen, Häfen, Tunnel und Brücken. Daneben sind neben sozialer Infrastruktur wie Schul-, Spital- und Regierungsgebäude auch Einrichtungen der Kommunikationsinfrastruktur wie Fernseh- und Rundfunkübertragungssysteme, Antennen und Sendetürme für die Mobiltelefonie, Satellitensysteme und Kabelnetzwerke sowie Versorgungsinfrastruktur wie Gas-, Öl-, Wasser- und Elektrizitätsverteilung und -transmission und Abfallbewirtschaftung dazuzurechnen. Eine direkte Anlage der Investmentgesellschaft in spezifische Infrastruktursachwerte ist nicht vorgesehen.

Der Begriff Immobilien umfasst alle Immobilienarten und -nutzungen, wie beispielsweise Wohn-, Geschäfts-, Gewerbe-, Büro- und Betreiberimmobilien. Es handelt sich in der Regel um operative Gesellschaften, die aktiv am Betrieb, der Instandhaltung, der Entwicklung und der Erweiterung von Immobilien beteiligt sind. Diese Gesellschaften tätigen direkte Immobilienanlagen weltweit und können entlang der gesamten Kapitalstruktur investieren. Eine direkte Anlage der Investmentgesellschaft in spezifische Immobiliensachwerte ist nicht vorgesehen.

Der Begriff Private Equity umfasst börsennotierte Beteiligungsgesellschaften und andere Gesellschaften, die einen Grossteil ihrer Erträge aus der Investition in oder Verwaltung von Private Equity Anlagen erzielen. Bei Private Equity Anlagen geht es hauptsächlich um die Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen (sowohl in der Form als Eigen- als auch Fremdkapital).

Daneben können Wertpapiere anderer Emittenten sowie sonstige unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte gehalten werden.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. genannten Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von den o.g. Anlageschwerpunkten abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel die Anlageschwerpunkte insgesamt eingehalten werden

Anteile von OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erworben.

Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Teilfonds nicht mehr als 15% seines

Nettoinventarwerts in Total Return Swaps anlegt. In Ausnahmefällen kann dieser Wert auf bis zu 20% erhöht werden.

Die Gegenparteien, mit denen der Teilfonds Total Return Swaps eingehen darf, sind insbesondere Morgan Stanley & Co International PLC und UBS AG. Weitere Gegenparteien können im Einklang mit den im Kapitel «Informationen zu Tauschgeschäften (Swaps)» dieses Prospekts festgelegten Kriterien ausgewählt werden.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente («**Derivate**») ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel «Hinweise zu Techniken und Instrumenten» des Prospektes zu entnehmen.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen oder Themen, kann die Anlage des Teilfondsvermögens stärkeren Kursschwankungen unterliegen, als bei einer stärkeren Diversifikation der Anlage. Aufgrund der speziellen Anlagepolitik weist der Teilfonds ein erhöhtes Chance-Risiko-Verhältnis auf. Aktien, Aktienzertifikate und sonstige Beteiligungspapiere von Emittenten, die in den Bereichen «Infrastruktur, Immobilien und Private Equity» tätig sind, können erheblichen Kursschwankungen unterliegen. Das Anlageergebnis des Teilfonds kann dadurch sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei einer ausgewogenen Streuung der Vermögenswerte im Gesamtmarkt zu erwarten wäre. Darüber hinaus kann die gezielte Fokussierung auf überwiegend börsennotierte Unternehmen der Sektoren Infrastruktur, Immobilien und Private Equity zu einer vom allgemeinen Markttrend abweichenden Anteilwertentwicklung führen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Aktienklasse:	EUR (I – Dist.)	EUR (P – Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Aktienklassenwährung:	EUR	EUR
Teilfondswährung:	EUR	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres	
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge	ausschüttend	ausschüttend
Mindestestanlage:	EUR 1'000'000	keine
Mindestfolgeanlage:	keine	keine
Sparpläne		keine
Entnahmeplan		keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:		31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft):		30. Juni
Jahresbericht (geprüft):		31. Dezember
Taxe d'abonnement		0.05% p.a.

Aktienklasse:	USD (P – Dist.)	EUR (C – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	USD	EUR
Währung des Teilfonds:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	ausschüttend	thesaurierend
Mindesteinanlage:	Keine	Keine
Mindestfolgebetrag:	Keine	Keine
Sparpläne:	Keine	Keine
Entnahmepläne:	Keine	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p. a.	

Aktienklasse:	EUR (P – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg
Aktienklassenwährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres
Stückelung:	Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.
Verwendung der Erträge	thesaurierend
Mindesteinanlage:	EUR 100
Mindestfolgeanlage:	keine
Sparpläne	keine
Entnahmeplan	keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni
Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.

Aktienklasse:	USD (I – Dist.)	GBP (I – Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Aktienklassenwährung:	USD	GBP
Teilfondswährung:	EUR	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres	
Stückelung:	Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge	ausschüttend	ausschüttend
Mindestestanlage:	USD 1'000'000	GBP 1'000'000
Mindestfolgeanlage:	keine	keine
Sparpläne	keine	
Entnahmeplan:	keine	
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.	

Aktienklasse:	CHF (P - Acc.)	GBP (R – Dist.)
Zahlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg
Währung der Aktienklasse:	CHF	GBP
Währung des Teilfonds:	Euro	Euro
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend	Ausschüttend
Mindestestanlage	Keine	Keine
Mindestfolgeanlage	Keine	Keine
Sparpläne:	Keine	Keine
Entnahmepläne:	Keine	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.	

Aktienklasse:	CHF (C – Acc.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg
Währung der Aktienklasse:	CHF
Währung des Teilfonds:	EUR
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend
Mindestestanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Sparpläne:	Keine
Entnahmepläne:	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember
Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni
Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember
Taxe d'abonnement	0.05% p.a.

Aktienklasse:	CHF (C – Dist.)	EUR (C – Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	CHF	EUR
Währung des Teilfonds:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	ausschüttend	
Mindestestanlage:	Keine	
Mindestfolgeanlage:	Keine	
Sparpläne:	Keine	
Entnahmepläne:	Keine	
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p. a.	

Aktienklasse:	USD (C – Dist.)	CHF (P – Dist.)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen im Grossherzogtum Luxemburg	
Währung der Aktienklasse:	USD	CHF
Währung des Teilfonds:	EUR	
Aktienwertberechnung:	An jedem Bankgeschäftstag im Grossherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.	
Stückelung:	Die Aktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	ausschüttend	
Mindesteinanlage:	Keine	
Mindestfolganlage:	Keine	
Sparpläne:	Keine	
Entnahmepläne:	Keine	
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0.05% p. a.	

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktienklassen des Teilfonds

Die Investmentgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Aktienklassen «EUR C – Acc.», «CHF (C – Acc.)», «EUR (I – Dist.)», «EUR (P – Dist.)», «USD (P-Dist.)», «USD (I – Dist.)», «GBP (I – Dist.)», «EUR (P – Acc.)» und «CHF (P – Acc.)», «CHF (P-Dist.)», «GBP (R-Dist.)», «CHF (C-Dist.)», «EUR (C-Dist.)», «USD (C-Dist.)» und «CHF (P-Dist.)» auszugeben. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlage summe, des Erstaussgabepreises, der Fondsmanagervergütung, der Aktienklassenwährung und der Ausschüttung der Erträge.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen auf jeden Mindestanlagebetrag verzichten, wenn er dies im Interesse des Teilfonds und seiner Anleger für angemessen hält. Aktien der Aktienklasse «GBP (R-Dist.)» sind Anlegern aus dem Vereinigten Königreich vorbehalten, die über Intermediäre, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben, in den Teilfonds anlegen.

Aktien der Aktienklassen «EUR (C-Acc.)», «CHF (C-Acc.)», «CHF (C-Dist.)», «EUR (C-Dist.)» und «CHF (C-Dist.)» sind Anlegern vorbehalten, die über Intermediäre, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben, in den Teilfonds anlegen.

Abgesicherte Aktienklassen sind Aktienklassen, auf die eine Absicherungsstrategie mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu mindern, im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA₃₄₋₄₃₋₂₉₆) angewendet wird.

Im Einklang mit den Bestimmungen im Abschnitt «Ausgabe von Aktien» geht die Gesellschaft in den folgenden Aktienklassen Absicherungsgeschäfte ein, um das Währungsrisiko abzusichern: «CHF (C – Acc.)», «USD (P – Dist.)», «USD (I – Dist.)», «GBP (I – Dist.)», «CHF (P-Acc.)», «GBP (R-Dist.)», «CHF (C-Dist.)», «USD (C-Dist.)» und «CHF (P-Dist.)».

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. **Verwaltungsvergütung**

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von i) bis zu 1.15% p.a. (zuzüglich allfälliger Steuern) für die Aktienklassen «EUR (I-Dist.)», «USD (I-Dist.)», «GBP (I-Dist.)», «CHF (C-Dist.)», «EUR (C-Dist.)», «USD (C-Dist.)» und «CHF (P-Dist.)» und (ii) bis zu 1.95% p.a. (zuzüglich allfälliger Steuern) für die Aktienklassen «EUR (C – Acc.)», «CHF (C – Acc.)», «EUR (P-Dist.)», «USD (P-Dist.)», «EUR (P-Acc.)», «CHF (P-Acc.)» und «GBP (R-Dist.)» des Netto-Teilfondsvermögens die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

2. **Fondsmanagementvergütung**

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.0% p.a. (zusätzlich allfälliger Steuern) des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.

3. **Depotbankgebühr**

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0.025% p.a. (zusätzlich allfälliger Steuern) des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens EUR 2'500 monatlich, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

4. Dienstleistungsvergütung

Als Dienstleister erhält die Zentralverwaltungs-, die Register- und die Transferstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Dienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0.025% p.a. (zusätzlich allfälliger Steuern) des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Ausserdem erhält Zentralverwaltungs-, die Register- und die Transferstelle eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 3'000, die monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Von den Anteilsinhabern zu tragende Kosten

Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittler)	bis zu 5% des Aktienwertes
Rücknahmeabschlag: (zugunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens)	bis zu 1%
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert der zu erwerbenden Aktien)	keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse «EUR (I – Dist.)», «EUR (P – Dist.) », «USD (I – Dist.)», «GBP (I-Dist.)», «USD (P-Dist.)», «GBP (R – Dist.)», «CHF (C-Dist.)», «EUR (C-Dist.)» und «CHF (P-Dist.)» werden ausgeschüttet, die Erträge der Aktienklassen «EUR (C – Acc.)», «CHF (C – Acc.)», «EUR (P – Acc.)» und «CHF (P-Acc.)» werden thesauriert. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nichtrealisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von EUR 1'250'000 sinkt.

Anhang 4

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland:

SOCIÉTÉ GÉNÉRALE S.A. Paris, Frankfurt Branch

Neue Mainzer Straße 46-50

D-60311 Frankfurt am Main

Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können bei der vorgenannten Zahl- und Informationsstelle in Deutschland abgegeben werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger, einschließlich Rücknahmeerlöse und eventuelle Ausschüttungen, können auf Antrag über die Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erfolgen.

Der Prospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der deutschen Zahl- und Informationsstelle während der gewöhnlichen Öffnungszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise von Aktien sowie Mitteilungen an die Anleger sind bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise von Aktien werden auf <http://www.fundsquare.net/> und auf <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html>.

Mitteilungen an die Anleger werden unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich mittels dauerhaftem Datenträger (gemäß §167 KAGB) in folgenden Fällen informiert:

1. Aussetzung der Rücknahme von Aktien
2. Liquidation der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds
3. Änderungen an der Satzung, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Aufwendungen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
4. Zusammenlegung eines Teilfonds
5. Umwandlung eines Teilfonds in einen Feeder-Fonds.